

§ 81a StPO – Körperliche Untersuchung des Beschuldigten, Zulässigkeit körperlicher Eingriffe

Tatbestandsvoraussetzungen

Abs. 1 S. 1:

- Anfangsverdacht einer Straftat
- Beschuldigter
- Feststellung von verfahrensrelevanten Tatsachen

Rechtsfolgen

Abs. 1 S. 1:

- Einfache körperliche Untersuchung wie bspw.:
 - Beschaffenheit von Körper-/teilen; Fremdkörper in natürlichen Körperöffnungen; Feststellung von Tatspuren (Verletzungen, Wunden)

Abs. 1 S. 2 Alt. 1:

- Blutprobenentnahme

Abs. 1 S. 2 Alt. 2:

- Andere körperliche Eingriffe wie bspw.:
 - Entnahme von Blut, Liquor, Samen, Harn, Speichel; Zuführung von Stoffen oder sonstige Eingriffe in das haut- und muskelumschlossene Körperinnere

Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

Anordnung gem. Abs. 2 S. 1:

- Richter
- Bei GiV:
 - Staatsanwaltschaft
 - Ermittlungspersonen der StA

Anordnung gem. Abs. 2 S. 2:

- Staatsanwaltschaft
- Ermittlungspersonen der StA

Durchführung von Abs. 1 S. 1:

- Jeder Polizeibeamte

Durchführung von Abs. 1 S. 2:

- Arzt

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- § 81a Abs. 1 S. 2 StPO: Blutprobenentnahmen und andere körperliche Eingriffe durch einen Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst; bei ihrer Durchführung dürfen keine Nachteile für die Gesundheit des Beschuldigten zu befürchten sein

Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 81a Abs. 3 StPO: Zweckbindung der entnommenen Blutprobe und anderer Körperzellen nur für das zugrundeliegende bzw. andere anhängige Verfahren; Vernichtung sobald die Erforderlichkeit der entnommenen Proben entfallen ist
- § 81d Abs. 1 StPO: Durchführung einer körperlichen Untersuchung nach Abs. 1 S. 1 nur durch eine Person gleichen Geschlechts; Übertragung der Untersuchung auf eine Person/Arzt bestimmten Geschlechts bei berechtigtem Interesse; Zulassung einer Person des Vertrauens; Hinweis auf vorgenannte Regelungen

Sonstiges

- Ob es sich um eine körperliche Untersuchung nach § 81a StPO oder eine körperliche Durchsuchung nach § 102 StPO handelt, unterscheidet sich nach dem Zweck der Vornahme (Feststellung der Beschaffenheit oder Auffinden von Fremdkörpern) und nicht nach der Art der Vornahme
- Für die Blutprobenentnahme zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24a und 24c StVG richtet sich gem. § 46 Abs. 4 OWiG ebenfalls nach § 81a StPO, wobei auch hier die Anordnungskompetenz auf Seiten der Ermittlungspersonen der StA liegt (kein Richtervorbehalt)
- Blutprobenentnahmen dürfen auch gegen Abgeordnete (Immunität) ohne Genehmigung des Parlaments angeordnet werden
- Der Beschuldigte muss die Untersuchung dulden, kann jedoch nicht zu einer aktiven Beteiligung gezwungen werden
- Es besteht grundsätzlich keine Belehrungspflicht über die Freiwilligkeit von Atemalkoholmessungen und Körperreaktionstests, jedoch darf eine Fehlvorstellung des Betroffenen (Pflicht zur Durchführung) nicht ausgenutzt werden